

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2019/2020

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

– AUSZUG –

14. LAUFENDE REFORMEN UND POLITIKENTWICKLUNG

Dieses Kapitel bietet einen Überblick über laufende Reformen und Politikentwicklungen auf nationaler Ebene im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung seit 2018.

In der Einleitung werden die umfassende bildungspolitische Strategie sowie die Schlüsselziele für das gesamte Bildungswesen beschrieben. Zugleich wird betrachtet, wie der Reformprozess organisiert ist und wer die Hauptakteure des Entscheidungsprozesses sind.

Der Abschnitt zu laufenden Reformen und Politikentwicklungen ordnet die Reformen den folgenden breiten Themengebieten zu, die im Großen und Ganzen den Bildungsbereichen entsprechen:

- Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung
- Schulbildung
- Berufsausbildung und Erwachsenenbildung
- Hochschulbildung
- Querschnittsfertigkeiten und Beschäftigungsfähigkeit

Innerhalb der Themengebiete werden die Reformmaßnahmen in chronologischer Abfolge beschrieben. Dabei stehen die jüngsten Reformmaßnahmen an erster Stelle. Auch die Maßnahmen zum Umgang mit dem Corona-Virus werden hier dargestellt.

Zum Schluss führt der Abschnitt über die europäische Perspektive Verweise zu Strategien auf europäischer Ebene auf, in denen der allgemeinen und beruflichen Bildung eine prominente Rolle zukommt.

Übergreifende nationale Bildungsstrategie und Kernziele

In Deutschland besteht Übereinstimmung darin, dass es angesichts des demographischen Wandels und mit Blick auf den sich abzeichnenden Fachkräftebedarf, aber auch aufgrund der Herausforderungen der Digitalisierung und der aktuellen Flüchtlingsmigration in den kommenden Jahren großer Anstrengungen zur Weiterentwicklung des deutschen Bildungssystems bedarf.

Im Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode wurde eine Reihe von Vorhaben angekündigt.

Für den Schulbereich wurden unter anderem die folgenden Initiativen ins Auge gefasst:

- Einleitung einer Investitionsoffensive für Schulen auf Grundlage einer Änderung von Art. 104c Grundgesetz (R1), die zusätzlich zum laufenden Schulsanierungsprogramm die Unterstützung der Länder bei ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur, insbesondere in Ganztagsschul- und Betreuungsangebote, Digitalisierung und berufliche Schulen umfasst.
- Ermöglichung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für alle Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter. Zu diesem Zweck soll ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter geschaffen werden. Gemeinsam mit den Ländern sollen die Angebote so ausgebaut werden, dass der Rechtsanspruch im Jahre 2025 erfüllt werden kann.
- Verbesserung der Ausstattung aller Schulen im Rahmen des *DigitalPakts Schule 2019–2024* von Bund und Ländern. Während der Bund für eine

bessere Ausstattung mit digitaler Technik in die kommunale Bildungsinfrastruktur investieren wird, qualifizieren die Länder die Lehrerinnen und Lehrer, damit sie digitale Medien didaktisch gut nutzen und digitale Kompetenzen vermitteln können. Gemeinsames Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler in allen Fächern und Lernbereichen eine digitale Lernumgebung nutzen können, um die notwendigen Kompetenzen in der digitalen Welt zu erwerben.

Als zentrales bildungs- und familienpolitisches Vorhaben will die Bundesregierung im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R61) einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2025 einführen. Zur Vorbereitung dieses Rechtsanspruchs beabsichtigt die Bundesregierung, Länder und Kommunen mit Finanzhilfen beim Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zu unterstützen. Mit dem Beschluss „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ des Koalitionsausschusses vom Juni 2020 bekräftigt und beschleunigt die Bundesregierung ihr Vorhaben und stellt bis zu 1,5 Milliarden Euro zusätzlich für den Ganztagsausbau bereit. Damit werden nach Abschluss der entsprechenden Gesetzgebungsvorhaben insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro an Bundesmitteln für entsprechende Investitionen zur Verfügung stehen.

Im April 2019 ist eine Änderung von Artikel 104c des Grundgesetzes in Kraft getreten, die es dem Bund ermöglicht, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu gewähren, ohne dass die Hilfen auf „finanzschwache“ Kommunen beschränkt werden. Der neue Artikel 104c Grundgesetz ist die verfassungsrechtliche Grundlage für den *DigitalPakt Schule 2019–2024*, mit dem Bund und Länder unter anderem das Ziel verfolgen, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Angesichts der Corona-Pandemie konnte der DigitalPakt genutzt werden, um den Herausforderungen zu begegnen, die sich durch die Verlagerung von Unterricht nach Hause gezeigt haben.

Im Bereich der beruflichen Bildung und der Weiterbildung sieht der Koalitionsvertrag unter anderem die folgenden Maßnahmen vor:

- Stärkung und Modernisierung der beruflichen Bildung
- Entwicklung einer Nationalen Weiterbildungsstrategie mit allen Akteuren, um alle Weiterbildungsprogramme des Bundes und der Länder zu bündeln
- Ausbau der Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung
- Stärkung der Weiterbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern
- Weitere Stärkung der Beruflichen Orientierung an allen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe in Zusammenarbeit mit den Ländern, insbesondere auch an Gymnasien

Der Verwirklichung dieser Ziele dienen unter anderem die Reform des Berufsbildungsgesetzes, die Verabschiedung der Nationalen Weiterbildungsstrategie und die Qualifizierungsinitiative Digitaler Wandel – Q 4.0. Zudem fördert der Bund Modellprojekte zur Berufsorientierung an Gymnasien.

Für den Hochschulbereich wurden unter anderem die folgenden Vorhaben angekündigt:

- Verstetigung der Bundesmittel im Rahmen der Nachfolge des Hochschulpaktes zur Stärkung von Hochschulen und Studium
- Verstetigung der Mittel aus dem Qualitätspakt Lehre in Anlehnung an die Empfehlungen des Wissenschaftsrates
- Fortsetzung und Erweiterung der Qualitätsoffensive Lehrerbildung von Bund und Ländern
- Ausbau des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und Verbesserung der Leistungen (BAföG)

Im Rahmen der Umsetzung dieser Vorhaben haben Bund und Länder den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* ins Leben gerufen sowie die Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ als Nachfolgeprogramm des Qualitätspaktes Lehre geschlossen. In Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH wurde im Jahr 2020 die „Stiftung Innovation in der Hochschullehre“ gegründet. Der Bund hat eine Reform des BAföG durchgeführt, die zum 1. August 2019 in Kraft getreten ist. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden zudem kurzfristig weitere Änderungen im BAföG im Hinblick auf die Hinzuverdienstgrenzen und die Einkommensanrechnung vorgenommen.

Überblick über den Bildungsreformprozess und Akteure

Die Verantwortlichkeit für das Bildungswesen in Deutschland wird durch die föderative Staatsstruktur bestimmt. Soweit das Grundgesetz (R1) nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, das im Bereich des Bildungswesens den Schulbereich, den Hochschulbereich, die Erwachsenenbildung und die Weiterbildung umfasst; die Verwaltung auf diesen Gebieten ist nahezu ausschließlich Angelegenheit der Länder.

Der Umfang der Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Bildungswesen ist im Grundgesetz festgelegt. Danach ist der Bund insbesondere für die Regelungen in folgenden Bereichen von Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig:

- Außerschulische Bildung
- Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse (hier können die Länder abweichende gesetzliche Regelungen treffen)
- Ausbildungsförderung
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung
- Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)
- Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernunterricht
- Berufszulassung für Juristen
- Berufszulassung für Heil- und Heilhilfsberufe
- Maßnahmen zur Arbeitsförderung sowie Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Nähere Informationen über die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Bildungsbereich sind Kapitel 2.7. zu entnehmen.

Das Grundgesetz sieht neben der oben beschriebenen Aufgabenabgrenzung auch Regelungen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern im Rahmen der sogenannten *Gemeinschaftsaufgaben* vor. Für den Bereich Wissenschaft und Bildung sind die Gemeinschaftsaufgaben in Artikel 91b Absatz 1 und 2 GG geregelt. Danach

können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre (Abs. 1) sowie zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen (Abs. 2) zusammenwirken.

Der Föderalismus hat sich als Vielfalt und Wettbewerb fördernde Staatsstruktur bewährt. Bund und Länder setzen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen notwendige Maßnahmen und Initiativen eigenständig um. Gewachsen sind zugleich die ländergemeinsame Verantwortung und die Notwendigkeit, in gesamtstaatlich relevanten Handlungsfeldern Ziele und abgestimmte Maßnahmen von Bund und Ländern zu verabreden.

Laufende Reformen und Politikentwicklungen

Die folgende Darstellung bezieht sich auf von allen Ländern in der Kultusministerkonferenz gemeinsam beschlossene Maßnahmen sowie auf Maßnahmen des Bundes. In ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen ergreifen die Länder vielfältige und umfangreiche Maßnahmen, die nicht gesondert aufgeführt werden können. Die Reformmaßnahmen der Länder, großteils mit substantieller Unterstützung oder in Kooperation mit dem Bund, betreffen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Ausbau von Ganztagsangeboten mit dem Ziel erweiterter Bildungs- und Fördermöglichkeiten
- Maßnahmen zur Erhöhung der Bildungs- und Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen
- Maßnahmen zur Sicherung des Fachkräftepotenzials
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkompetenz
- Maßnahmen zur besseren Verzahnung von frühkindlichem Bereich und Grundschule
- Maßnahmen zur Verbesserung der Schulbildung, Lesekompetenz und des Verständnisses mathematischer und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge
- Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung und zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- Maßnahmen zur besseren Verzahnung von beruflicher und universitärer Bildung
- Maßnahmen zur Erhöhung der Hochschulabsolventenquote bzw. vergleichbarer Abschlüsse
- Maßnahmen zur Digitalisierung im Schul- und Hochschulbereich

Das grundlegende Prinzip der Nachhaltigkeit soll zukünftig noch stärker im deutschen Bildungswesen verankert werden. Dazu hat die Nationale Plattform Bildung für nachhaltige Entwicklung im Juni 2017 den Nationalen Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) verabschiedet. Die Mitglieder der Nationalen Plattform sind für die Bundesregierung das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), für die Länder Vertreter und Vertreterinnen der KMK, der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und der Umweltministerkonferenz (UMK) sowie für die Kommunen ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

Zudem sind Entscheidungsträger aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft Mitglieder der Nationalen Plattform.

14.1. Reformen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

2020

Maßnahmen zum Umgang mit dem Corona-Virus

In der dritten Märzwoche 2020 wurden in allen Ländern die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bis auf eine Notbetreuung geschlossen.

Bis August/September 2020 sind alle Länder sukzessive zum Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung zurückgekehrt. Ziel ist nunmehr, den Regelbetrieb zu sichern und erneute flächendeckende Schließungen von Bildungs- und Betreuungsangeboten zu vermeiden. Zur Begleitung des Regelbetriebs führen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gemeinsam die Corona-KiTa-Studie durch. Die Studie erforscht die Rolle der Kindertagesbetreuung im Infektionsgeschehen und untersucht, wie die Betreuung unter Pandemiebedingungen gelingen kann. Sie wird durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) und das Robert Koch-Institut umgesetzt.

Mit der Einrichtung des Corona-KiTa-Rats im August hat das BMFSFJ zusätzlich ein Gremium für den Austausch und die Beratung der verschiedenen Akteure im Bereich Kindertagesbetreuung auf Bundesebene geschaffen. Der Rat begleitet den Regelbetrieb, tauscht sich zu aktuellen Entwicklungen im gesamten Bundesgebiet aus und berät zum weiteren Vorgehen. Neben dem BMFSFJ und Mitgliedern der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) sind auch die Kommunen, die Gewerkschaften, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Kindertagespflege und die Bundeselternsprecher im Rat vertreten.

<https://jfmk.de/wp-content/uploads/2020/04/Gemeinsamer-Rahmen-Prozess-stufenweise-%C3%96ffnung-Kindertagesbetreuungsangebote-AG-Kita-27.04.2020.pdf>

https://jfmk.de/wp-content/uploads/2020/04/JFMK-Beschluss_Gemeinsamer-Rahmen-der-L%C3%A4nder-f%C3%BCr-einen-stufenweisen-Prozess-zur-%C3%96ffnung-der-Kindertagesbetreuungsangebote.pdf

Ausbau der Kindertagesbetreuung

Um eine gute frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung sicherzustellen, unterstützt der Bund die Länder mit massiven Finanzhilfen beim Kita-Ausbau. Im Juni 2020 beschloss das Bundeskabinett im Rahmen des Konjunkturpaketes, zusätzlich eine Milliarde Euro für den Kita-Ausbau in den Jahren 2020 und 2021 bereitzustellen. Mit dem durch das Konjunkturprogramm ermöglichten „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ sollen 90.000 neue Betreuungsplätze in Kitas und in der Kindertagespflege entstehen. Die Mittel können aber auch für Umbaumaßnahmen und für Investitionen in neue Hygiene- und Raumkonzepte verwendet werden, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig sind.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/kita-ausbau>

2019

Bundesprogramm „ProKindertagespflege“

Das Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ unterstützt die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, bessere Arbeitsbedingungen und eine gute Zusammenarbeit in der Kindertagespflege. Nach dem Motto „Qualifiziert Handeln und Betreuen“ sollen die Kindertagespflege weiter gestärkt und die Rahmenbedingungen verbessert werden. An 47 Modellstandorten werden jeweils eine Koordinierungsstelle, die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) sowie Sachkosten für die Arbeit in sieben verbindlichen Themenfeldern finanziert. Damit sollen an den Standorten z. B. Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung, zum Zusammenwirken mit Familien und zu Vertretungsregelungen umgesetzt werden. Das BMFSFJ stellt mit dem Bundesprogramm „ProKindertagespflege“ in der dreijährigen Laufzeit von 2019 bis Ende 2021 Fördermittel in Höhe von insgesamt 22,5 Millionen Euro zur Verfügung. Die 47 Standorte werden mit jeweils bis zu 150.000 Euro pro Jahr gefördert.

<https://prokindertagespflege.fruehe-chancen.de/>

Das Gute-KiTa-Gesetz

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (R64) unterstützt der Bund im Zeitraum 2019 bis 2022 die Länder mit insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro. Ziel des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes ist, durch länderspezifische Maßnahmen die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Mit den zusätzlichen Mitteln können die Länder Maßnahmen in zehn qualitativen Handlungsfeldern umsetzen und/oder Maßnahmen zur Entlastung der Familien bei den Gebühren ergreifen. Die Handlungsfelder decken verschiedene Aspekte von Qualität in der Kindertagesbetreuung ab und reichen von der Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes über die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation und die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte bis zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege.

Nähere Informationen sind den Kapiteln 3.2. und 11.2. zu entnehmen.

<https://www.bmfsfj.de/blob/133310/80763d0f167ce2687eb79118b8b1e721/gute-kita-bgbl-data.pdf>

Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen, Profis binden“

Mit der „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ unterstützt das Bundesfamilienministerium ab dem Ausbildungsjahr 2019/20 Länder, Kommunen und Träger von Kindertagesbetreuung darin, die Erzieherausbildung attraktiver zu gestalten, pädagogische Fachkräfte zu gewinnen und bereits ausgebildete Fachkräfte im Beruf zu halten und ihre Kompetenzen zu stärken.

Ziel des Programmes ist, durch Ausweitung der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung zusätzliche Fachkräfte in der Frühen Bildung zu gewinnen sowie eine professionelle und praxisintegrierte Ausbildung in den Kindertageseinrichtungen durch Praxisanleitung zu fördern. Das soll besonders auch Personengruppen ansprechen, die unter den Beschäftigten bislang unterrepräsentiert sind, z. B. Männer, Personen

mit Hochschulzugangsberechtigung oder Berufswechselrinnen und Berufswechsler. Darüber hinaus soll die Übernahme besonderer fachlicher Verantwortung honoriert werden, um Entwicklungsperspektiven für erfahrene Fachkräfte zu eröffnen.

Nähere Informationen sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

www.bmfsfj.de/blob/jump/131404/fachkraefteoffensive-erzieherinnen-erziehergiffey-data.pdf

14.2. Reformen im Schulbereich

2020

Maßnahmen zum Umgang mit dem Corona-Virus

Die Länder verständigten sich am 13. März 2020 angesichts der Ausbreitung des Corona-Virus auf ein gemeinsames und abgestimmtes Handeln. Die KMK orientiert sich dabei in ihren Entscheidungen an den Empfehlungen von führenden Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Verbänden wie etwa der Deutschen Akademie für Kinder und Jugendmedizin, des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte e. V., der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie sowie des Robert-Koch-Instituts. Die Abwägung erfolgt immer mit anderen Aspekten des Kindeswohls.

Alle Maßnahmen werden in den Ländern in enger Abstimmung mit den verantwortlichen Gesundheitsbehörden getroffen und verfolgen das Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Die Empfehlungen vom März 2020 betrafen Schulschließungen, die Rückkehr aus Risikogebieten, die Sicherstellung von Prüfungen und die Anerkennung von Abschlüssen sowie Klassenfahrten und Veranstaltungen. In der darauffolgenden Woche entschieden sich alle Länder für eine vorübergehende Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Ende April hat die KMK ein Rahmenkonzept für die schrittweise Öffnung der Schulen bis zu den Sommerferien verabschiedet, das bundesweite Rahmenbedingungen unter anderem zur Hygiene an Schulen, zur Schülerbeförderung sowie zur Organisation von Unterricht – auch im Hinblick auf eine weiterhin hervorgehobene Bedeutung des digitalen Lernens – enthielt. Überdies gibt es Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften, die zu den Risikogruppen gehören sowie zur Fortsetzung der Notbetreuung.

Anfang Juni wurde ein Konzept für die Rückkehr zum Regelbetrieb nach den Sommerferien vorgelegt, das unter anderem die folgenden Punkte umfasst:

- Zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung von Kindern und Jugendlichen streben die Länder an, dass alle Schülerinnen und Schüler spätestens nach den Sommerferien wieder in einem regulären Schulbetrieb nach geltender Stundentafel in den Schulen vor Ort und in ihrem Klassenverband oder in einer festen Lerngruppe unterrichtet werden.
- Die Länder stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler ihre angestrebten Abschlüsse im Schuljahr 2020/2021 erreichen können.
- Die Länder ergreifen geeignete Maßnahmen, um mögliche Lernrückstände zu überwinden.
- Die Länder werden die Digitalisierung des Lehrens und Lernens weiter vorantreiben. Sie werden auf den in der Corona-Krise gemachten Erfahrungen aufbauen und die für den Distanzunterricht benötigten, verlässlichen und

rechtlich sicheren Kommunikationsinstrumente und Lernplattformen weiter ausbauen.

Mitte Juli 2020 hat die KMK einen gemeinsamen „Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“ für die Länder beschlossen, der den Ländern als Orientierung bei der Erstellung und Überarbeitung von schulischen Infektionsschutz- und Hygieneplänen für das Schuljahr 2020/2021 dienen soll.

Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Naturwissenschaften

Im Juni 2020 hat die KMK einheitliche Leistungsanforderungen für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur in den Naturwissenschaften in allen 16 Ländern festgelegt. Dazu wurden verbindliche Bildungsstandards in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik beschlossen. Die Bildungsstandards in den Naturwissenschaften werden durch illustrierende Lernaufgaben veranschaulicht, die zeigen, welche Aufgabenstellungen geeignet sein können, um die angestrebten Bildungsziele im naturwissenschaftlichen Unterricht in den Fächern Biologie, Chemie und Physik zu erreichen.

Darüber hinaus sollen im Jahr 2021 Beispiele für mögliche Prüfungsaufgaben vorgelegt werden, um Anregungen zu vermitteln, wie die in den Bildungsstandards formulierten Anforderungen im Abitur geprüft werden könnten.

Die Länder haben mit der Umsetzung und Implementierung der Bildungsstandards in ihren Bildungs- und Lehrplänen begonnen. Die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Naturwissenschaften sollen ab dem Schuljahr 2022/2023 in der gymnasialen Oberstufe aufwachsend umgesetzt werden. Im Schuljahr 2024/25 werden die Abiturprüfungen in den Fächern Biologie, Chemie und Physik bundesweit auf der Grundlage der neuen Bildungsstandards durchgeführt werden.

Stärkung bildungssprachlicher Kompetenzen

Im Dezember 2019 hat die KMK die Empfehlung „Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache stärken“ beschlossen. Bildungssprache unterscheidet sich von der sogenannten Umgangssprache oder Alltagssprache durch ein hohes Maß an konzeptioneller Schriftlichkeit und zeichnet sich durch ein spezifisches Inventar an lexikalischen, morphosyntaktischen und textlichen Mitteln aus. Sie findet Ausdruck im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch und umfasst die Kompetenzbereiche Lesen, Schreiben (auch Rechtschreiben), Zuhören, Sprechen. Diese bildungssprachlichen Kompetenzen sind individuell vorhanden. Sie werden durch sprachliche Bildung und Sprachförderung entwickelt und gestärkt.

Die Empfehlung beinhaltet länderübergreifende gemeinsame Grundsätze der sprachlichen Bildung und Sprachförderung für die schulische Arbeit. Sie beschreibt darauf bezogene Maßnahmen und deren Umsetzung in der Schule und stellt den Beitrag außerschulischer Partner und Angebote dar. Bei der Entwicklung bildungssprachlicher Kompetenzen übernimmt der Deutschunterricht eine zentrale Rolle. Die Mitverantwortung aller Fächer, Lernbereiche und Lernfelder ergibt sich aus den jeweiligen Aufgaben und Zielen fachlichen Lernens.

Sprachliche Bildung und Sprachförderung sind in den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sowie in den entsprechenden Referenzrahmen zur Schulqualität und den Bildungs- und Lehrplänen der Länder verankert. Zugleich sind in allen

Ländern bereits vielfältige Angebote zur sprachlichen Bildung und Sprachförderung in der Praxis etabliert. Die zehn Grundsätze der KMK für die Stärkung bildungssprachlicher Kompetenzen in der deutschen Sprache dienen als Orientierung für die Arbeit und Bilanzierung der Maßnahmen der Länder.

Die länderübergreifenden Anstrengungen dienen dem Ziel, die Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler zu verwirklichen und erfüllen damit den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG (R1), der in allen Schulgesetzen der Länder verankert ist.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_12_05-Beschluss-Bildungssprachl-Kompetenzen.pdf

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_12_05-Bildungssprachliche-Kompetenzen.pdf

Sprachsensibler Fachunterricht

Korrespondierend mit der Empfehlung der KMK „Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache stärken“ (vgl. Kapitel 6.7.) hat die KMK im Dezember 2019 die Empfehlung „Sprachsensibler Fachunterricht an beruflichen Schulen“ beschlossen, die sich den besonderen Herausforderungen der Förderung der Fachsprache an den beruflichen Schulen widmet. Mit ihren Angeboten zum Berufseinstieg, zu der beruflichen Erstausbildung und der Höher- und Weiterqualifizierung bieten die beruflichen Schulen ein abgestimmtes und ineinander verzahntes System vielfältiger Bildungsoptionen, das auf die berufliche und gesellschaftliche Integration breit gefächerter Zielgruppen angelegt ist. Jugendliche und junge Erwachsene mit unterschiedlich ausgeprägten sprachlich-kommunikativen Kompetenzen treten in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen ein. Es ist Aufgabe der beruflichen Schulen, unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Bildungsgänge im Rahmen einer durchgängigen Sprachbildung an die Kompetenzprofile der Lernenden anzuknüpfen. Die vorliegende Empfehlung zeigt Handlungsfelder und Empfehlungen dafür auf.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_12_05-Sprachsensibler-Unterricht-berufl-Schulen.pdf

Eckpunkte zur Fortbildung von Lehrkräften

Die längste Phase der beruflichen Qualifikation von Lehrkräften ist die sogenannte dritte Phase – die Fortbildung über den gesamten Zeitraum der beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft hinweg. Aufgrund der sich aktuell immer schneller verändernden Rahmenbedingungen von Schule (z. B. durch die Anforderungen im Zusammenhang mit Inklusion, Heterogenität, Digitalisierung, Arbeit in multiprofessionellen Teams) kommt dieser Phase zunehmend Bedeutung zu. Die Kultusministerkonferenz hat daher ländergemeinsame „Eckpunkte zur Fortbildung von Lehrkräften als ein Bestandteil ihrer Professionalisierung in der dritten Phase der Lehrerbildung“ verabschiedet. Die Fortbildung von Lehrkräften verbindet Wissenschaftsbasierung und Praxisorientierung. Qualitativ basiert die Fortbildung auf den Standards der Kultusministerkonferenz für die Lehrkräftebildung.

Für die sogenannte dritte Phase der Lehrkräftebildung existieren in den Ländern vielfältige Angebote der Fortbildung von Lehrkräften. Eine Übersicht über die rechtlichen

Grundlagen, Formate, Strukturen und die Qualitätssicherung der Fortbildungsangebote der Länder kann auf der Website der KMK aufgerufen werden.

Fortbildung ist wesentlicher Bestandteil der beruflichen Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern und in rechtlichen Rahmenvorgaben verankert. Daraus erwächst dem Dienstherrn eine Fürsorgepflicht zur Bereitstellung eines angemessenen bedarfs- und zielgruppengerechten Angebotes sowie zur Sicherung eines hinreichenden Zugangs. Die beständige Entwicklung der beruflichen Kompetenzen sowie die Reflexion der individuellen Tätigkeit liegen in der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft. Die eigene Weiterentwicklung soll vor allem zu gutem Unterricht, dem Erreichen der jeweiligen Bildungsziele von Schülerinnen und Schülern sowie zur Gestaltung erfolgreicher Schulentwicklungsprozesse befähigen. Zugleich trägt sie unmittelbar zur Berufszufriedenheit und mittelbar zur Gesundheit von Lehrkräften bei. Fortbildung kann somit als präventiver Faktor zum Erhalt der Berufsfähigkeit bewertet werden und soll daher als feste Komponente der Personalentwicklung auf allen Führungsebenen Berücksichtigung finden.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/2017-12-19_Lehrerfortbildung_in_den_Laendern__003_.pdf

2019

Lehrkräftebildung

Im Mai 2019 wurden die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ überarbeitet und mit Blick auf die Erfordernisse der Digitalisierung aktualisiert. Lehrkräfte sollen digitale Medien in ihrem jeweiligen Fachunterricht professionell und didaktisch sinnvoll nutzen sowie gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrag inhaltlich reflektieren können.

Auch die ländergemeinsamen inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrkräftebildung wurden 2014 mit Hinblick auf den inklusiven Unterricht und 2019 mit Hinblick auf die Digitalisierung aktualisiert. Ebenso wurden die Rahmenvereinbarungen über die einzelnen Lehramtstypen im Hinblick auf die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ überarbeitet. Nähere Informationen sind Kapitel 9.2. zu entnehmen.

Im Jahr 2019 hat das Auswahlgremium der von Bund und Ländern getragenen „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ auf der Grundlage einer zusätzlichen Förderlinie weitere 43 Projekte für eine Förderung bis zum Ende des Jahres 2023 empfohlen. 26 der ausgewählten Projekte widmen sich dem Themenschwerpunkt „Digitalisierung in der Lehrerbildung“ und 13 Projekte dem Bereich „Lehrerbildung für die beruflichen Schulen“. Vier Projekte setzen vor allem an der Schnittstelle dieser Bereiche an. Damit werden in der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ bis Ende 2023 91 Projekte unter Einbindung von 72 lehramtsausbildenden Hochschulen in Deutschland gefördert.

DigitalPakt Schule 2019–2024

Im März 2019 hat nach dem Bundestag auch der Bundesrat einer Änderung von Artikel 104c des Grundgesetzes (GG – R1) zugestimmt, die es dem Bund ermöglicht, den Ländern zukünftig Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die Verfassungsänderung war Voraus-

setzung für den *DigitalPakt Schule 2019–2024*, mit dem Bund und Länder für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik sorgen wollen. Dabei fördert der Bund die Infrastruktur, während die Länder für die inhaltliche Entwicklung sorgen. Nähere Informationen zum *DigitalPakt Schule 2019–2024* sind Kapitel 3.2. zu entnehmen.

Die pädagogischen und inhaltlichen Grundlagen für die Umsetzung des *DigitalPakts Schule 2019–2024* haben die Länder mit der seit zwei Jahren angewandten Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“ gelegt.

Nähere Informationen zur Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ sind Kapitel 6.3. zu entnehmen.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2017/Strategie_neu_2017_datum_1.pdf

Gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen („Schule macht stark“)

Im Oktober 2019 haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame Initiative zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen verständigt. Die Initiative „Schule macht stark“ startet Anfang des Jahres 2021.

Mit dieser Initiative sollen Schulen in sozial schwierigen Lagen sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum Unterstützung erhalten, um ihren Herausforderungen besser begegnen zu können. An diesen Schulen sind insbesondere Kinder und Jugendliche mit großen Lernrückständen überproportional häufig vertreten. Ziele der Bund-Länder-Initiative sind deshalb auch, die Bildungschancen von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern und ihre Integration zu verbessern sowie Bildungsbarrieren abzubauen.

Die Initiative „Schule macht stark“ gliedert sich in zwei Phasen. In der ersten fünfjährigen Phase werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemeinsam mit bundesweit 200 Schulen Strategien und Konzepte für die Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie die Vernetzung der Schulen in ihrem sozialräumlichen Umfeld entwickeln und erproben. Darüber hinaus sollen sich die Schulen untereinander austauschen und vernetzen. Die zweite ebenfalls fünfjährige Phase dient dem Transfer der Instrumente, die sich in der Praxis als besonders geeignet erwiesen haben, an weitere Schulen.

Die Laufzeit der Initiative beträgt zehn Jahre. Bund und Länder stellen für „Schule macht stark“ zu gleichen Teilen insgesamt 125 Millionen Euro zur Verfügung.

http://www.bmbf.de/files/Schule_macht_stark_Bund-Länder-Vereinbarung.pdf

2018

Demokratieerziehung und Menschenrechtsbildung

Im Jahr 2018 haben sich die Länder auf eine noch stärkere Verankerung der Demokratie- und Menschenrechtsbildung in Unterricht und Schulalltag verständigt. Mit der grundlegenden Überarbeitung ihrer Empfehlungen „Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule“ und „Menschenrechtsbildung in der Schule“ reagiert die Kultusministerkonferenz auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und aktuelle politische Herausforderungen.

Nähere Informationen sind Kapitel 6.3. zu entnehmen.

Gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Förderung leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler („Leistung macht Schule“)

Im Januar 2018 startete eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Förderung leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler („Leistung macht Schule“). Vor dem Hintergrund einer auf Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit zielenden Bildungspolitik sollen im Rahmen der Initiative die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sozialem Status optimiert werden. Die Schulen werden in einer ersten fünfjährigen Phase (2018–2023) durch einen vom Bund finanzierten interdisziplinären Forschungsverbund bei der Entwicklung praxisnaher Strategien und Konzepte für die Schul- und Unterrichtsentwicklung unterstützt. Der Bund ist zudem zuständig für die überregionale Koordinierung der Initiative sowie für die wissenschaftliche Unterstützung des Transfers in der 2. Phase. In den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen die Auswahl der Schulen im Anschluss an landesweite Ausschreibungen, die Betreuung der Schulen sowie die landesweite Umsetzung erfolversprechender Maßnahmen. Die Länder erarbeiten darüber hinaus Strategien und Konzepte in den Themenfeldern „Diagnose und Beratung“ sowie zur außerunterrichtlichen Potenzialförderung.

Die Initiative soll besonderes Augenmerk auf Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen Elternhäusern, insbesondere mit Migrationshintergrund, sowie auf die Ausgewogenheit der Geschlechter, insbesondere der Mädchen im MINT-Bereich, richten. Die Laufzeit der Initiative beträgt zehn Jahre. Bund und Länder stellen für die Initiative zu gleichen Teilen insgesamt 125 Millionen Euro zur Verfügung.

Die gemeinsame Initiative „Leistung macht Schule“ knüpft an die „Förderstrategie für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler“ der KMK an, die bereits einen wichtigen Beitrag dazu geleistet hat, leistungsstarke Schülerinnen und Schüler besser zu fördern.

Kern der zweiten Phase (2023 bis 2027) der gemeinsamen Förderinitiative ist der Transfer der Ergebnisse an möglichst viele Schulen: Die Schulen, die sich an der ersten Phase beteiligen, werden dabei Multiplikatoren für andere Schulen sein. Das Ziel der bundesweiten Initiative ist es, im Rahmen des Regelsystems Schule nachhaltige Strukturen zur Förderung leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Spätestens hier sollen die in der ersten Phase von Wissenschaft und Schulen gemeinsam entwickelten und erprobten Strategien, Konzepte und Maßnahmen zu einer nachhaltigen Schul- und Unterrichtsentwicklung möglichst vieler Schulen beitragen. Bund und Länder haben daher in der am 17. Juni 2020 gemeinsam beschlossenen Konzeption für die zweite Phase die Arbeitsschwerpunkte und die Struktur der Transferphase festgelegt. Der Transfer der Ergebnisse während der zweiten Phase ist so zu gestalten, dass die überwiegend von Wissenschaft und Schulen gemeinsam entwickelten und erprobten Ergebnisse der ersten Phase zu einer nachhaltigen Schul- und Unterrichtsentwicklung möglichst vieler Schulen beitragen. Transfer wird dabei im Sinne eines adaptiven Prozesses verstanden: Die jeweiligen Prozessschritte zur Erreichung des Transfers können je nach Ausgangslage und Bedarfen der beteiligten Akteure angepasst und ggf. verändert werden.

<https://www.leistung-macht-schule.de>

<https://www.bmbf.de/files/Beschluss%20zur%20gemeinsamen%20Bundeslander-Initiative.pdf>

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Individuelle_Foerderung/200617_Beschluss_SG_Transferkonzeption-Barrierefrei.pdf

<https://www.lemas-forschung.de/>

Gemeinsame Erklärung zur Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule

Im April 2018 haben die KMK und der Zentralrat der Juden in Deutschland bei einer gemeinsamen Fachtagung zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer eine kommentierte Materialsammlung zur Vermittlung des Judentums in der Schule vorgestellt. Ziel einer gemeinsamen Erklärung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der KMK vom Dezember 2016 ist es, das Judentum in seiner Vielfalt in der Schule zu thematisieren sowie den Schülerinnen und Schülern ein lebendiges und differenziertes Bild des jüdischen Lebens in Vergangenheit und Gegenwart zu vermitteln. Die vielfältigen Aspekte von Geschichte und Gegenwart des Judentums sollen in möglichst vielen Jahrgangsstufen und Fächern zur Sprache gelangen. Eine besondere Verantwortung tragen Fächer und Projekte der historisch-politischen Bildung. Analysen aktueller politischer Entwicklungen und vergangener Ereignisse und Prozesse sind dabei untrennbar miteinander verknüpft.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/2016-12-08_KMK-Zentralrat_Gemeinsame-Erklaerung.pdf

www.kmk-zentralratderjuden.de

14.3. Reformen im Bereich der Berufsausbildung und Erwachsenenbildung

2020

Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der COVID 19-Pandemie

Im Juni 2020 hat der Koalitionsausschuss das Konjunkturpaket „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ beschlossen und mit Finanzmitteln unterlegt. Ziel des auf dieser Basis gestarteten Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ ist, das Ausbildungsplatzangebot zu erhalten und begonnene Berufsausbildungen fortzuführen, um jungen Menschen eine Zukunftsperspektive zu geben. Das Programm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten, die durch die COVID-19-Krise in besonderer Weise betroffen sind. Sie erhalten zeitlich befristet im Ausbildungsjahr 2020/21 Unterstützung, damit sie ihre Ausbildungsaktivitäten aufrechterhalten und damit junge Menschen ihre Ausbildung beginnen, fortsetzen und erfolgreich abschließen können. Für die Unterstützung von Ausbildungsbetrieben sowie ausbildenden Einrichtungen in den Gesundheits- und Sozialberufen und deren Auszubildenden stellt die Bundesregierung in den Jahren 2020 und 2021 bis zu 500 Millionen Euro bereit.

Am 1. August 2020 ist die Erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ in Kraft getreten. Ausbildungsbetriebe und ausbildende Einrichtungen können ab Anfang August Ausbildungsprämien bei Erhalt oder Erhöhung ihres Ausbildungsniveaus, Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei Vermeidung von Kurzarbeit und Übernahmeprämien bei Übernahme von Auszubildenden aus

pandemiebedingt insolventen Betrieben erhalten. Die Zweite Förderrichtlinie zur Unterstützung von pandemiebedingter Auftrags- und Verbundausbildung wurde am 30. Oktober 2020 veröffentlicht.

https://www.bmbf.de/files/131_20_Eckpunkte_Ausbildung_sichern_Ansicht02.pdf

Arbeit-von-morgen-Gesetz

Mit dem im Wesentlichen am 29. Mai 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (R168), dem sogenannten Arbeit-von-morgen-Gesetz, hat das BMAS die Förderung der beruflichen Weiterbildung fortentwickelt. Die Förderung von Beschäftigten und ihren Arbeitgebern wird in besonders vom Strukturwandel betroffenen Betrieben in Abhängigkeit der Betriebsgröße erhöht und die Förderbedingungen werden für Beschäftigte, Arbeitgeber und Bildungsträger vereinfacht. Die Weiterbildungsförderung wird damit passgenauer auf die sich ändernden Anforderungen der demografischen Entwicklung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit ausgerichtet. Es wurde ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses eingeführt.

Zudem wurde die Assistierte Ausbildung verstetigt und mit den bisherigen ausbildungsbegleitenden Hilfen zusammengeführt. Die Assistierte Ausbildung beinhaltet die individuelle, kontinuierliche Begleitung und Förderung von der Ausbildungssuche bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss. Gefördert werden können alle jungen Menschen, die ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen.

2019

Nationale Weiterbildungsstrategie

Im Juni 2019 haben Bund, Länder, Sozialpartner und Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Nationale Weiterbildungsstrategie beschlossen. Die Strategie mit dem Fokus auf berufliche Weiterbildung soll wesentlich dazu beitragen, sowohl den Einzelnen als auch die Gesellschaft zur erfolgreichen Bewältigung des Strukturwandels und neuer Herausforderungen (z. B. Automatisierung, Digitalisierung) zu befähigen. Sie setzt sich damit auch für eine neue Weiterbildungskultur in Deutschland ein, die Weiterbildung als selbstverständlichen Teil des Lebens versteht. Auf diese Weise sollen alle Erwerbstätigen der Gegenwart und Zukunft dabei unterstützt werden, ihre Qualifikationen und Kompetenzen im Wandel der Arbeitswelt weiterzuentwickeln. Weiterbildungsangebote und Fördermöglichkeiten sollen erweitert sowie für alle transparenter und leichter zugänglich gemacht werden. Personengruppen mit einer unterdurchschnittlichen Weiterbildungsbeteiligung sollen eine besondere Unterstützung erfahren, ebenso kleine und mittlere Unternehmen, die keine großen Personalabteilungen haben, um Weiterbildungsconzepte zu entwickeln.

https://www.bmbf.de/files/NWS_Strategiepapier_barrierefrei_DE.pdf

Qualifizierungschancengesetz

Seit dem 1. Januar 2019 gilt das Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz – R169).

Mit dem Qualifizierungschancengesetz wurde der Zugang zur Weiterbildungsförderung deutlich ausgebaut: Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung auch unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße, wenn ihre Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind. Eine Förderung ist auch möglich, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Darüber hinaus wurden die Förderleistungen verbessert: Neben der Zahlung von Weiterbildungskosten wurden die Möglichkeiten für Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei Weiterbildung erweitert. Beides ist grundsätzlich an eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber gebunden und in der Höhe abhängig von der Unternehmensgröße.

Weiterhin wird die Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der BA gestärkt.

14.4. Reformen im Bereich der Hochschulbildung

2020

Maßnahmen zum Umgang mit dem Corona-Virus

Auch im Hochschulbereich tauschen sich die Länder über ihre Maßnahmen zum Umgang mit dem Corona-Virus aus. Soweit möglich wurden im Sommersemester 2020 digitale Lehr-Lern-Angebote bereitgestellt.

Die Länder haben sich im April zur Ausgestaltung des Sommersemesters 2020 aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. Es wird angestrebt, für die Hochschulen die erforderlichen Rahmenbedingungen für einen möglichst reibungslosen Lehr- und Forschungsbetrieb im Sommersemester 2020 zu schaffen. Weiterreichende Entscheidungen wurden unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte getroffen:

- Die Semesterzeiten für das Sommersemester 2020 wurden nicht verschoben.
- Die Vorlesungszeiten für das Sommersemester 2020 konnten flexibel ausgestaltet werden.
- Die Termine für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für grundständige Studiengänge, bei denen die Studienplatzvergabe von der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) koordiniert wird, für das Wintersemester 2020/2021 wurden angepasst.
- Die Vorlesungen an Universitäten und Fachhochschulen sollen im Wintersemester 2020/2021 einheitlich am 1. November 2020 beginnen.

<https://www.kmk.org/presse/pressearchiv/mitteilung/kmk-sommersemester-2020-findet-statt.html>

Die Corona-Pandemie stellt viele Studierende vor finanzielle Herausforderungen. Im Zusammenhang mit der Pandemie sind im Gesetzesvollzug Anpassungen erfolgt, damit Studierenden keine pandemiebedingten Nachteile entstehen. Für Studierende, die die BAföG-Kriterien nicht erfüllen (z. B. Überschreiten Regelstudienzeit, Zweitstudium) – oder solche, die sich trotz Unterstützungsleistung in einer pandemiebezogenen Notlage befinden, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Überbrückungshilfe geschaffen. Diese beinhaltet zwei Elemente: den langbewährten Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie Zuschüsse, die über die Studierendenwerke verteilt werden.

- Die betroffenen Studierenden können ein zinsloses Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragen, das seit Mai 2020 und noch bis Ende 2021 für alle zinslos gestellt und seit Juni 2020 auch für ausländische Studierende geöffnet ist. Das zinslose Darlehen kann in einer Höhe von bis zu 650 Euro im Monat ausgezahlt und auf unbürokratischem Wege online beantragt werden.
- Darüber hinaus stellt das BMBF über das Deutsche Studentenwerk e. V. (DSW) und die Studierenden- und Studentenwerke vor Ort 100 Millionen Euro für Studierende in pandemiebedingten Notlagen zur Verfügung. Studierende, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befinden, die unmittelbar Hilfe benötigen und die keine andere Unterstützung in Anspruch nehmen können, konnten zunächst für die Monate Juni, Juli, August und September 2020 jeweils einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu Euro 500 erhalten. Eine Beantragung des Zuschusses der Überbrückungshilfe ist seit dem 20. November wieder möglich.

<https://www.bmbf.de/de/wissenswertes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html>

In den Ländern wurden teilweise eigene Nothilfefonds aufgelegt.

Daneben hat der Bund weitere Vorgaben für den bundeseinheitlichen Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zum Ausgleich coronabedingter Nachteile erlassen. So werden zum Beispiel coronabedingte Studienverzögerungen als schwerwiegender Grund für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus anerkannt. Mehrere Länder haben Regelungen zur individuellen Regelstudienzeit getroffen, um dieses Ziel zu erreichen. Der vermehrten Nutzung von digitalen Lehr- und Lernangeboten wird durch eine Ausweitung der Förderung von Online-Studiengängen Rechnung getragen. So sind beispielsweise ab dem Wintersemester 2020/21 unter bestimmten Voraussetzungen Studiengänge im Ausland auch dann nach den Regelungen der Förderung von Auslandsaufenthalten förderungsfähig, wenn diese vollständig online absolviert werden.

In den Ländern wurden zahlreiche rechtliche Anpassungen vorgenommen, um den Auswirkungen der Pandemie auf den Hochschulbetrieb zu begegnen. Beispielsweise wurden teilweise Regelungen geschaffen, um Prüfungen online abnehmen zu können.

Im Mai 2020 hat der Bund das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) angepasst und die gesetzliche Höchstbefristungsgrenze für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, das sich in seiner Qualifizierungsphase befindet, im Rahmen einer Übergangsregelung verlängert.

Darüber hinaus hat das BMBF alle Möglichkeiten der Flexibilisierung in der Projektförderung genutzt, bspw. durch die Gewährung angemessener Laufzeitverlängerungen für Projekte. Ebenso hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) frühzeitig und mit Unterstützung ihrer Zuwendungsgeber vielfältige Ausgleichs-, Überbrückungs- und Zusatzfinanzierungen in ihrer Förderung vorgesehen und Möglichkeiten zu Projekt-Verlängerungen und Mittelübertragungen geschaffen. Auch andere Förderorganisationen, beispielsweise der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) oder die Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH), haben entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Das Wintersemester 2020/2021 wird abhängig von der örtlichen Infektionslage hybrid ausgestaltet, d. h. dass neben digitalen Angeboten auch notwendige Präsenzveranstaltungen, wie z. B. Laborpraktika, angeboten werden.

Musterparagraf für die Verfahren der institutionellen Akkreditierung

Im Februar 2020 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossen, sich bei künftigen landesrechtlichen Regelungen an dem in der KMK erarbeiteten Musterparagrafen für die Verfahren der institutionellen Akkreditierung von nichtstaatlichen Hochschulen zu orientieren. Angestrebt wird die Schaffung eines länderübergreifendes Gesamtgefüge der institutionellen Qualitätssicherung.

2019

Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Mit dem *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung*, der am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, wurde das System der Studienplatzvergabe grundlegend reformiert. Insbesondere wurde das Quotensystem zur Vergabe von Studienplätzen im Zentralen Vergabeverfahren – derzeit einbezogen sind die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie – unter Abschaffung der Wartezeitquote neu geordnet. Der neue Staatsvertrag löst den *Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung* ab.

Mit dem neuen *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung* können Hochschulen nunmehr auch zulassungsfreie Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) einbeziehen, wodurch die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs noch weitergehend nutzbar gemacht werden können.

Bund-Länder-Vereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

Mit dem 2019 beschlossenen „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ als Nachfolgevereinbarung des Hochschulpakts zielen Bund und Länder ab 2021 darauf ab, die Qualität von Studium und Lehre zu verbessern und die Studienkapazitäten in Deutschland bedarfsgerecht zu erhalten. Durch die dauerhafte Förderung kann insbesondere der Ausbau unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse des mit Studium und Lehre befassten Personals unterstützt werden. Der Bund stellt von 2021 bis 2023 jährlich 1,88 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2024 dauerhaft jährlich 2,05 Milliarden Euro bereit. Die Länder stellen zusätzliche Mittel in derselben Höhe bereit, sodass durch den Zukunftsvertrag bis 2023 jährlich eine gemeinsame Milliardeninvestition in Höhe von rund 3,8 Milliarden Euro und ab 2024 jährlich insgesamt 4,1 Milliarden Euro zur Förderung von Studium und Lehre zur Verfügung stehen wird.

www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/Verwaltungsvereinbarung-ZV_Studium_und_Lehre_staerken.pdf

Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“

Im Mai 2019 wurde die Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ als Nachfolgeprogramm des Qualitätspakts Lehre beschlossen. Ziele der Vereinbarung sind die Förderung der Weiterentwicklung der Hochschullehre sowie ihre Stärkung im Hochschulsystem insgesamt. Dazu wurde in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung im Jahr 2020 die Stiftung Innovation in der Hochschullehre gegründet. Durch entsprechende Förderformate sollen die Hochschulen motiviert werden, sich weiterhin verstärkt für

Qualitätsverbesserungen und Innovationen in Studium und Lehre einzusetzen. Zudem sollen der Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure unterstützt werden. Im Jahr 2020 hat die Stiftung die Förderbekanntmachung „Hochschullehre durch Digitalisierung stärken“ veröffentlicht. Im Hinblick auf die Corona-Pandemie sollen die Entwicklung und Erprobung von Konzepten des Blended Learning und der Online-Lehre gefördert werden. Zudem sollen die Hochschulen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung von Digitalisierungsstrategien unterstützt werden. Bund und Länder stellen jährlich bis zu 150 Millionen Euro zur Förderung der Innovation in der Hochschullehre bereit. Die Finanzierung erfolgt in den Jahren 2021 bis 2023 durch den Bund und ab 2024 gemeinsam, wobei der Bund 110 Millionen Euro und die Länder 40 Millionen Euro jährlich aufbringen werden.

https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/Verwaltungsvereinbarung-Innovation_in_der_Hochschullehre.pdf

Empfehlungen zur Digitalisierung in der Hochschullehre

Im März 2019 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) in Umsetzung ihrer Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ und zu deren Ergänzung die „Empfehlungen zur Digitalisierung in der Hochschullehre“ verabschiedet. Die Lehre ist neben der Forschung eine der hochschulischen Kernaufgaben und von zentraler Bedeutung für die Digitalisierung der Hochschulen. Um sie beim gewinnbringenden Einsatz digitaler Elemente zu unterstützen, wird unter anderem Bedarf bei der Unterstützung der Lehrenden, der Weiterentwicklung der Curricula und der Berücksichtigung der Digitalisierung in der strategischen Entwicklung der Hochschulen gesehen. Die Empfehlungen sind in einem breit angelegten Dialogprozess unter Einbeziehung aller wichtigen Stakeholder im Hochschulbereich und der Lehrenden selbst entstanden. Sie greifen die Themenfelder der Strategie auf, setzen Impulse und Anregungen, um den digitalen Wandel in allen Bereichen der Hochschulen und hochschulübergreifend zu gestalten.

Die Empfehlungen richten sich an die Länder und den Bund, sowie auch an die Hochschulleitungen, die Fakultäten, die Fachbereiche und die Lehrenden selbst. Ebenso wie die Formulierung soll auch die Umsetzung gemeinsam mit den relevanten Akteuren im Hochschulbereich erfolgen.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_03_14-Digitalisierung-Hochschullehre.pdf

2018

Bund-Länder-Programm zur Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen

Im November 2018 hat sich die GWK auf ein Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen geeinigt. Mit dem Programm werden Fachhochschulen bei der Personalentwicklung und Gewinnung von Professorinnen und Professoren unterstützt. Bund und Länder stellen hierfür gemeinsam insgesamt über 430 Millionen Euro zur Verfügung, von denen 71 Prozent vom Bund und 29 Prozent von den Ländern aufgebracht werden. Zu Beginn finanziert der Bund das Programm zu 100 Prozent, bis zum Ende der Laufzeit wächst der Finanzierungsanteil der Länder auf 50 Prozent.

Das Programm sieht verschiedene Förderinstrumente wie Schwerpunktprofessuren, kooperative Promotionen, Tandemprogramme oder die Etablierung von Kooperationsplattformen vor. Über die in dem Programm bereits angelegten Fördermaßnahmen hinaus können Fachhochschulen selbst für sie geeignete Instrumente entwickeln und deren Förderung beantragen. Soweit gewünscht, können Fachhochschulen zur Analyse ihrer Situation und zur Erarbeitung eines eigenen hochschul- und standortspezifischen Konzeptes zur Personalgewinnung eine zusätzliche Unterstützung beantragen.

<https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/Personal-FH.pdf>

14.5. Reformen im Bereich von Querschnittsfertigkeiten und Beschäftigungsfähigkeit

Im Berichtszeitraum gab es keine Reformen im Bereich von Querschnittsfertigkeiten und Beschäftigungsfähigkeit.

14.6. Die europäische Perspektive

Eines der fünf Kernziele der „Europa 2020“-Strategie der Europäischen Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ist die Verbesserung des Bildungsniveaus. Es wurde ein EU-weites Kernziel mit der doppelten Zielsetzung der Absenkung des Anteils der frühzeitigen Schulabgänger und der Erhöhung des Anteils der Absolventen mit einem tertiären oder vergleichbaren Abschluss formuliert. Das Berichtswesen über die Umsetzung erfolgt durch jährliche sogenannte Nationale Reformprogramme der Mitgliedstaaten.

Zudem richtet der „Strategische Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung“ (ET 2020) die Aufmerksamkeit auf die Herausforderungen, denen sich Europas Bildungssysteme gegenüber sehen, und zeigt diejenigen Bereiche auf, in denen Verbesserungen möglich sind und durch die europäische Bildungskooperation ein Mehrwert erzielt werden kann.